

# **Förderrichtlinie**

## **der Stadt Bad Kreuznach zum kommunalen Förderprogramm „Balkonkraftwerke für Privathaushalte“**

### **1. Ziel und Zweck der Förderung**

Die Stadt Bad Kreuznach unterstützt mit dem Förderprogramm „Balkonkraftwerke für Privathaushalte“ die Errichtung und den Betrieb von sogenannten Balkonkraftwerken, die z.B. am Balkon, auf Flachdächern oder auf der Terrasse installiert werden können. Ziel der Förderung ist es, durch die Verwendung von Balkonkraftwerken den Einsatz von erneuerbaren Energien innerhalb der Stadt Bad Kreuznach zu erhöhen und damit einen lokalen Beitrag zur Verringerung von Treibhausgasemissionen und somit zum Klimaschutz zu leisten. Die für die Förderung verwendeten Mittel sind Mittel aus dem Landesförderprogramm KIPKI – Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Investition.

### **2. Begriffsdefinition**

Als „Balkonkraftwerk“ werden in dieser Förderrichtlinie Anlagen zur Erzeugung von Strom mit einem oder mehreren Photovoltaikmodulen verstanden, die unmittelbar über eine geeignete Steckdose an das Hausnetz angeschlossen sind. Ein Balkonkraftwerk besteht in der Regel aus folgenden Anlagekomponenten: Photovoltaikmodule, Wechselrichter, Verbindungskabel, Halterung/Aufständigung.

### **3. Gegenstand der Förderung**

**3.1** Gefördert wird die Neuerrichtung von Balkonkraftwerken mit einer Gesamtleistung von bis zu 2.000 Watt und einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Watt, die im Gebiet der Stadt Bad Kreuznach errichtet werden.

**3.2** Nicht gefördert werden Eigenleistungen und Prototypen sowie gebrauchte Anlagen und Anlagen mit im Wesentlichen gebraucht erworbenen Anlagenteilen. Auch nicht gefördert werden Inselanlagen ohne Anschluss an das öffentliche Netz.

**3.3** Das Balkonkraftwerk muss ab dem 27.06.2025 neu gekauft und errichtet worden sein. Entscheidend ist das Kauf- oder Rechnungsdatum des förderfähigen Balkonkraftwerks. Balkonkraftwerke, deren Rechnungsdatum vor dem 27.06.2025 liegt, können nicht gefördert werden.

**3.4** Das Balkonkraftwerk muss fachgerecht montiert und angeschlossen werden sowie den einschlägigen nationalen und internationalen Normen (z.B. CE-Richtlinie) entsprechen.

**3.5** Für den Strom, der mit dem Balkonkraftwerk erzeugt wird, darf keine EEG-Vergütung in Anspruch genommen werden.

### **4. Allgemeine Fördervoraussetzungen und Kreis der Antragsberechtigten**

**4.1** Die Antragstellung ist ausschließlich für Privatpersonen möglich.

**4.2** Antragsberechtigt sind alle Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Bad Kreuznach, sofern sie Eigentümerinnen und Eigentümer von selbst bewohnten Wohneinheiten sind. Darüber hinaus sind auch Mieterinnen und Mieter von Wohneinheiten innerhalb der Stadt Bad Kreuznach antragsberechtigt. Vermieterinnen und Vermieter sowie juristische Personen sind nicht antragsberechtigt.

**4.3** Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die bewohnte Wohneinheit, in welche der erzeugte Strom des Balkonkraftwerks eingespeist wird, ausschließlich oder überwiegend zu Wohnzwecken genutzt wird. Nebenanlagen im Sinne der BauNVO gehören zur Wohneinheit. Gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebsgebäude gelten nicht als Nebenanlagen.

**4.4** Der Antrag auf Förderung muss spätestens sechs Monate nach dem Kauf des Balkonkraftwerks gestellt werden.

## **5. Art und Höhe der Förderung**

**5.1** Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

**5.2** Die Förderhöhe für förderfähige Balkonkraftwerke beträgt grundsätzlich pauschal 250 €. Liegt der Kauf- oder Rechnungsbetrag darunter, so beträgt die Förderhöhe nur den Kauf- oder Rechnungsbetrag.

**5.3** Je Wohneinheit und Antragstellendem wird maximal ein Balkonkraftwerk gefördert.

**5.4** Für das Balkonkraftwerk dürfen keine anderen Förderprogramme in Anspruch genommen worden sein oder

werden; eine Mehrfachförderung ist unzulässig.

## **6. Zuwendungsgewährung**

Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin/des Antragstellers auf die Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Stadtverwaltung Bad Kreuznach entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Fördermittel sowie der gleichzeitigen Einhaltung dieser Förderrichtlinie. Vollständige Förderanträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Stadtverwaltung Bad Kreuznach bearbeitet. Unvollständige oder fehlerhafte Förderanträge werden nicht bearbeitet – der/die Antragstellende wird über die Ablehnung informiert und kann erneut einen Antrag stellen.

## **7. Förderverfahren**

**7.1** Der Antrag auf Förderung (inklusive den u.g. Nachweisunterlagen) ist ausschließlich über „Platzhalter Internetadresse“ zu stellen.

**7.2** Als Nachweis hinsichtlich der Fördervoraussetzungen sind diesem Antrag folgende relevanten Unterlagen beizufügen:

- Kaufbelege bzw. (Handwerker) Rechnungen mit Angaben zur Fachfirma, der angefallenen Gesamtkosten, der tatsächlich installierten Leistung in Watt und entsprechender Zahlungsnachweis
- Bestätigung der Registrierung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur

- Fotodokumentation des installierten Balkonkraftwerks (Lichtbild)

**7.3** Nach Einreichung des Förderantrags, dessen Prüfung durch die Stadtverwaltung Bad Kreuznach und Rechtskraft des erlassenen Bewilligungsbescheides, wird der Förderbetrag nach Ziffer 5.2 auf Grundlage des Bewilligungsbescheides dem angegebenen Bankkonto der Antragstellerin/des Antragstellers gutgeschrieben.

**7.4** Es gilt die VV-LHO zu § 44, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

## **8. Haltedauer und Prüfung**

**8.1** Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich, das geförderte Balkonkraftwerk über eine festgelegte Haltedauer von 5 Jahren, beginnend mit der Auszahlung der Förderung, im Gebiet der Stadt Bad Kreuznach zu nutzen. Innerhalb dieses Zeitraums darf das Balkonkraftwerk nicht vorsätzlich stillgelegt, verkauft oder anderweitig zweckentfremdet werden.

**8.2** Die Stadtverwaltung Bad Kreuznach oder einer ihrer Beauftragten ist berechtigt, die Mittelverwendung gegebenenfalls durch eine Vor-Ort-Besichtigung zu überprüfen.

## **9. Geltungsdauer**

Die Anträge können vom 01.07.2025 bis maximal 31.03.2026 gestellt werden. Das Förderprogramm ist mit 250.000 €, das entspricht maximal 1.000 Balkonkraftwerken, ausgestattet. Sobald die zur Verfügung gestellten Mittel ausgeschöpft sind, können keine weiteren Förderungen bewilligt werden.

Eine etwaige Verlängerung behält sich die Stadt Bad Kreuznach vor. Ein Anspruch hierauf besteht seitens der Antragsteller nicht.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung zum 27.06.2025 in Kraft.

Bad Kreuznach, den 26.06.2025

Emanuel Letz

Oberbürgermeister